

Helen Stubbs
Product Stewardship Manager Dow Europe GmbH
Bachtobelstrasse 3
8810 Horgen
Schweiz
Per E-Mail

10. Oktober 2013

METHYLCELLULOSE ALS NEUARTIGE LEBENSMITTELZUTAT

Sehr geehrte Frau Dr. Stubbs,

Gegenstand meines Schreibens ist Ihr im Vereinigten Königreich gestellter Antrag auf Bewertung von Methylcellulose vor dem Inverkehrbringen gemäß Artikel 4 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 258/97.

1. Am 16. April 2012 nahm die Food Standards Agency einen Antrag von Dow Wolff Cellulosics auf Zulassung von Methylcellulose als neuartige Lebensmittelzutat in der EU an.
2. Am 11. Oktober 2012 gab die Food Standards Agency ihren Bericht über die Erstprüfung ab. Darin stützt sie sich auf ein Gutachten des Advisory Committee on Novel Foods and Processes (ACNFP), des unabhängigen Ausschusses, der die Lebensmittelbehörde in allen Fragen im Zusammenhang mit neuartigen Lebensmitteln berät. Laut diesem Bericht erfüllt Methylcellulose die Kriterien für eine Zulassung als neuartiges Lebensmittel im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 der genannten Verordnung.
3. Die Kommission leitete den Bericht über die Erstprüfung am 31. Januar 2013 an die Mitgliedstaaten weiter. Weder von der Kommission noch von den Mitgliedstaaten wurden innerhalb der in Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 festgelegten 60-Tages-Frist begründete Einwände erhoben.
4. Bemerkungen wurden von Finnland, Polen, Spanien, Ungarn, Deutschland, den Niederlanden, Griechenland und Irland vorgebracht; Sie möchten dazu vielleicht bilateral Stellung nehmen.
5. Auf der Grundlage des Berichts über die Erstprüfung wird festgestellt, dass Methylcellulose die Kriterien gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 erfüllt, wenn sie im Einklang mit den folgenden Schlussfolgerungen des

Berichts über die Erstprüfung in Verkehr gebracht wird:

I. Methylcellulose kann im Verhältnis bis zu 2 % in Speiseeis, aromatisierten Getränken, aromatisierten und nicht aromatisierten fermentierten Milchprodukten, kalten Nachspeisen (Milch-, Fett-, Obst- und Getreideprodukte und Produkte auf Eibasis), Obstzubereitungen (in Form von Mark, Brei oder Kompott), Suppen und Brühen verwendet werden.

II. Methylcellulose darf nicht in spezieller Kleinkindnahrung verwendet werden.

6. Die zugelassene Methylcellulose muss den Spezifikationen für die Verwendung von Methylcellulose (E 461) als Lebensmittelzusatzstoff genügen, die in der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission vom 9. März 2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe festgelegt sind.
7. Dieses Schreiben wird auf der Website der Food Standards Agency veröffentlicht. Es wird außerdem an die Kommission weitergeleitet, die es den Mitgliedstaaten übermittelt und allgemein zugänglich macht.

Mit freundlichen Grüßen
(*nur per E-Mail*)

Dr Manisha Upadhyay
Novel Foods Unit, Chemical Safety Division

Kopie: (GD SANCO)